

Kriterien zur Atelierförderung für Künstlerinnen und Künstler in Fürth

Präambel

Angesichts der Bedeutung der bildenden Künste für das kulturelle Leben der Stadt Fürth werden die Arbeitsmöglichkeiten von professionellen bildenden Künstlerinnen und Künstler durch die Förderung von geeigneten, angemieteten Atelierräumen, durch Mietzuschüsse unterstützt.

Personenkreis:

Bewerben können sich professionelle bildende Künstlerinnen und Künstler, die ihre künstlerische Tätigkeit hauptberuflich ausüben, nachgewiesen durch eine abgeschlossene künstlerische Ausbildung an einer entsprechenden Akademie, Hochschule, Fachhochschule oder bei fehlender Ausbildung eine Ausstellungstätigkeit, die eine gleichwertige Qualifikation erkennen lässt.

Die zu fördernden Künstlerinnen und Künstler müssen ihren Arbeitsmittelpunkt in Fürth haben.

Nicht gefördert werden noch im Studium befindliche Künstlerinnen und Künstler.

Die Förderung von Ateliergemeinschaften ist möglich.

Eine Nebentätigkeit von bis zu 13 Stunden wöchentlich als Kunsterzieher/in sowie bis zu 20 Stunden wöchentlich in anderen kunstnahen Berufen wird akzeptiert.

In Ausnahmefällen ist auch die Förderung von Atelierraum in einer Wohnung möglich. Bei der Antragstellung ist in diesem Fall anzugeben, wie viel Prozent der Fläche als Wohn- bzw. Atelierraum genutzt werden. Förderfähig sind hier nur die auf den als Atelier genutzten Raum entfallenden, anteiligen Kosten.

Bewerbung für eine Förderung vom 1.7. bis 30.6.:

Die Bewerbung erfolgt bis zum 1. Mai in einer pdf-Datei (max. 5 MB) beim Kulturamt Fürth unter kultur@fuerth.de.

Sie muss enthalten:

Ausgefülltes Bewerbungsformular „Antrag auf Atelierförderung“

Portfolio mit Vita, die Art und Dauer der künstlerischen Ausbildung und Tätigkeit aufzeigt, sowie Liste der bisherigen Ausstellungstätigkeit

Abbildungen aktueller Arbeiten (Kataloge, Presseberichte)

Ateliermietvertrag, der mindestens für die Dauer der beantragten Förderung Gültigkeit hat.

Auswahlgremium und Auswahlverfahren:

Die Auswahl der Künstlerinnen und Künstler wird von einem fachkundigen Gremium vorgenommen, das vom Kulturamt auf ehrenamtlicher Basis bestellt wird. Es besteht aus fünf sachverständigen Persönlichkeiten aus der Region Nürnberg-Fürth-Erlangen, die sich in der Fürther Kunstszene gut auskennen (1 Vertreter/in des Kulturrings C, 1 Vertreter/in der Städtischen Galerie, 1 Vertreter/in der Gesellschaft der Kunstfreunde Fürth, 1 Vertreter/in der Akademie der bildenden Künste Nürnberg). Die Geschäftsführung und der stimmberechtigte Vorsitz des Auswahlgremiums ist Aufgabe des Kulturamtes.

Kriterien der Vergabe:

Ein Anspruch auf einen Ateliermietzuschuss besteht nicht.

Mietzuschüsse können nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährt werden.

Das bezuschusste Atelier muss sich in der Stadt Fürth befinden.

Die Jury entscheidet nach Förderungswürdigkeit, die sich an der künstlerischen Qualität, dem Entwicklungspotential und dem Vernetzungsgrad des Künstlers / der Künstlerin orientiert. Eine mehrmalige Förderung ist nicht ausgeschlossen.

Eine Atelierförderung durch den Freistaat Bayern oder sonstige Dritte schließt eine Atelierförderung der Stadt Fürth aus.

Abgabe der vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 1. Mai. Es entscheidet der Tag des Eingangs im Kulturamt der Stadt Fürth.

Zuschussbemessung:

Es können mindestens 5 Künstlerinnen und Künstler mit Atelierkostenzuschüssen gefördert werden. Die Höhe des Zuschusses für ein Arbeitsatelier orientiert sich an der Kaltmiete, von der bis zu max. 50% gefördert werden. Der monatliche Mietzuschuss ist auf einen Höchstbetrag von 250 Euro begrenzt und wird ab 1.7. des Jahres bis längstens 30.6. des Folgejahres gezahlt. Für Ateliergemeinschaften beträgt der Mietzuschuss maximal 1.000 € monatlich, wobei jedoch nicht mehr als 250 Euro Mietzuschuss pro Künstler/in pro Monat gezahlt werden.

Verfahren:

Der Antrag auf Mietzuschuss ist in einer pdf-Datei (max. 5 MB) an kultur@fuerth.de bis zum 1. Mai einzureichen.

Der Mietzuschuss wird mit einem offiziellen Schreiben des Kulturamtes nach erfolgter Jury-Sitzung gewährt. Es wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, dass Änderungen des Ateliersitzes während des laufenden Verfahrens der Atelierförderung dem Kulturamt unverzüglich mitzuteilen sind. Bei vorzeitiger Beendigung des Mietverhältnisses bleibt eine zeitanteilige Teilrückforderung des Zuschusses vorbehalten.

Eine Sichtbarmachung der Förderung durch die Stadt Fürth durch Abdruck des Logos auf der Website, im Schaufenster oder/und in einer Publikation ist erwünscht.

Diese Kriterien wurden vom Kulturausschuss der Stadt Fürth am 17.02.2022 beschlossen.